

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34.

Düsseldorf, Samstag den 26. August

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 67, 68 und Nr. 34 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 30. August d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 395, Stück 184 bis 186 des Reichsgesetzblatts 395, Verlorener Wander-gewerbefchein 395, Namensänderungen 395, Bizekonsul 395, Enteignung 395, Verordnung über den deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehr 396, Auslosung von Rentenbriefen 399, Semesteranfang an den Tierärztlichen Hochschulen Hannover und Berlin 399, Personalien 399.

„Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

893. Das zu Berlin am 15. August 1916 ausgegebene 184. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5387. Verordnung über Eier. Vom 12. August 1916.

894. Das zu Berlin am 18. August 1916 ausgegebene 185. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5388. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. August 1916.

Nr. 5389. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

895. Das zu Berlin am 18. August 1916 ausgegebene 186. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5390. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199). Vom 17. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

896. Der dem Händler Gustav Klus aus Wermelskirchen, Marktgasse 3 von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 3585 für das Jahr 1916 erteilte, zum Handel mit Luchresten berechtigende Wanderge-

werbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. August 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

897. Dem August Christian Otto Leistenschneider, geb. am 16. August 1910 in Düsseldorf-Oberkassel, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Andrae zu führen.

Düsseldorf, den 14. August 1916. IC a 6647.

Der Regierungs-Präsident.

898. Der zum Bizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannte L. Raphael Geisler ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 12. August 1916. IF. 4171.

Der Regierungs-Präsident.

899. Dem Heinrich Müller, geb. am 22. November 1914 in Crefeld, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Buch zu führen.

Düsseldorf, den 14. August 1916. IC a 6671.

Der Regierungs-Präsident.

900. Der Katharina Agnes Hürter, geb. am 21. 2. 1909 in Wiesdorf, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Mebus zu führen.

Düsseldorf, den 16. August 1916. IC a 6650.

Der Regierungs-Präsident.

901. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer Eisenbahn von Geldern nach Moers zu enteignende, in der Gemeinde Nepelen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 28. August 1916, nachmittags 3³/₄ Uhr, auf dem Königlichen Landratsamte zu Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

No. Nr. des Bermessungsbezuges.	Katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu be- schränkenden Grundflächen		
	Gemeinde	Karten- blatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
182	Neptelen	7	191/5	Gewerkschaft der Zeche Rhein- preußen zu Homberg a. Rh.	Neptelen	II	95	Acker	—	—	60
183	"	7	930/7	"	"	II	95	"	—	37	30
185	"	7	1042/7	"	"	II	95	"	1	11	60
186	"	7	889/7	"	"	II	95	"	—	48	90
186a	"	7	892/7	"	"	II	95	"	—	—	40
186b	"	7	814/2	"	"	II	95	"	—	1	10
187	"	7	888/7	"	"	II	95	"	—	—	75
188	"	7	887/2	"	"	II	95	"	—	—	75
189	"	7	886/7	"	"	II	95	"	—	1	40
190	"	7	806/7	"	"	II	95	"	—	5	68
191	"	7	805/7	"	"	II	95	"	—	33	10
192	"	7	804/7	"	"	II	95	"	—	7	—
193	"	7	803/7	"	"	II	95	"	—	1	70
194	"	7	802/7	"	"	II	95	"	—	7	50
197	"	7	1026/7	"	"	II	95	"	—	22	10
198	"	7	1020/7	"	"	II	95	"	—	79	70
200	"	7	836/7	"	"	II	95	"	—	10	89
201	"	7	1032/7 zc.	"	"	II	95	"	—	18	70
202	"	7	1041/7 zc.	"	"	II	95	"	—	18	10
203	"	7	790/12	"	"	II	95	"	—	17	70
204	"	7	852/10	"	"	II	95	"	—	1	10
205	"	7	827/13	"	"	II	95	"	—	11	—

Düsseldorf, den 23. August 1916.

I K. 2201.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung der Militärbehörde.**902. Verordnung
über den deutsch-niederländischen
Binnenschiffsverkehr.**

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und der § 4, § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird, zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1.

Die deutsch-niederländische Grenze darf auf dem Wasserweg nur mit gültigen Ausweisen (Paß oder Paß mit Fahrtenkarte) und nur an den nach Sichtvermerk oder Fahrtenkarte zulässigen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

2.

Schiffer, (Schiffsführer, Rhedereiangestellte oder Schiffsmannschaft sowie sonstige Schiffsangestellte) und ihre auf den Schiffen wohnenden nächsten Angehörigen, die von den Niederlanden oder von Deutschland aus den Rhein, die Ems oder die damit in Verbindung stehenden natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen befahren wollen, können die Vergünstigung erlangen, zu

wiederholter (Berg- und Tal-) Fahrt über die deutsch-niederländische Grenze zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines Sichtvermerks (Visa) auf ihrem Passe bedürfen.

3.

Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 2 verschaffen will, muß einen Auslandspass (oder einen entsprechenden Paßersatz) haben und persönlich einen Dauersichtvermerk für die in Ziff. 2 vorgesehenen Fahrten (Ziff. 4^a 5) sowie eine Fahrtenkarte (Ziff. 9) nachsuchen. Hierzu sind außer der Photographie im Passe mindestens drei unaufgezogene Photographieen, die der Paßphotographie entsprechen müssen, erforderlich (s. auch Ziff. 9 Abs. 2).

4.

Paßinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk der deutsche Botschaftskonsul.

Ist die Beschaffung des Dauersichtvermerks beim Botschaftskonsul für den Paßinhaber besonders erschwert, namentlich wegen weiter Entfernung, wegen Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes oder wegen Mittellosigkeit, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle (Ziffer 7) erteilen.

5. Paßinhabern, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauerichtsvermerk eine nach den allgemeinen Paßvorschriften zur Ausstellung von Sichtvermerken berechnete inländische Dienststelle (Sichtvermerksbehörde). Zuständig ist die Sichtvermerksbehörde für die Schiffsliegestelle, von der aus der Paßinhaber seine Fahrt antreten oder fortsetzen will.

Ist das Auffuchen der Sichtvermerksbehörde für den Paßinhaber besonders erschwert, so kann den Dauerichtsvermerk auch die Grenzübergangsstelle erteilen.

6. Der Dauerichtsvermerk der Ziff. 3 ist erforderlich, auch wenn der Paß bereits einen anderen deutschen Sichtvermerk aufweist. Er unterbricht alsdann die Gültigkeit des anderen Sichtvermerks.

Außer dem Dauerichtsvermerk bedarf es keines anderen deutschen Sichtvermerks.

7. Als Grenzübergangsstellen sind zugelassen: Die Rheinstromüberwachungsstelle **Emmerich**, für die auf dem Spoykanal verkehrenden Schiffe die Grenzstellen in **Recken** bei Bergfahrt und in **Cleve** bei Talfahrt, ferner die Kanalübergangsstellen **Rüthenbrock**, **Schöningsdorf**, **Frensborferhaarkanal**, **Gschebrüggekanal** und die Grenzübergangsstelle, **Seebezirk, Emden**.

Zuständig im Sinne der Ziff. 4, 5 ist die Grenzübergangsstelle, die zu der wiederholten Grenzüberschreitung benutzt werden soll.

8. Ohne Fahrtenkarte (Ziff. 9) berechnigt der Paß, sofern er nicht mit einem nach den allgemeinen Paßvorschriften wirksamen Sichtvermerk versehen ist, bei Einreise aus den Niederlanden nur zur Fahrt bis zu einer Grenzübergangsstelle. (Ziff. 7).

Der Paßinhaber hat sich in diesem Falle nach dem Voranfergehen des Schiffes bei der Grenzübergangsstelle während ihrer Dienststunden unverzüglich zu melden.

9. Auf Grund des Passes stellt die Grenzübergangsstelle, wenn keine Bedenken hervortreten, eine Fahrtenkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen und vom Paßinhaber eigenhändig unterschrieben wird.

Kommt für die wiederholte Grenzüberschreitung mehr als eine Grenzübergangsstelle in Betracht, so sind entsprechend mehr Photographien erforderlich (Ziff. 3, Satz 2.)

Die Fahrtenkarte wird in der Regel auf die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. Zur Verlängerung sind berechnigt:

1. die Grenzübergangsstelle,
2. die Hafenbehörde (Ziff. 24),
3. das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder Armeeoberkommando im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit.

10. In den Fällen der Ziff. 4 Abs. 2, Ziff. 5 Abs. 2 versteht die Grenzübergangsstelle den Paß zugleich mit dem Dauerichtsvermerk.

11. Wird die Erteilung des Dauerichtsvermerks oder der Fahrtenkarte abgelehnt, so bedarf es keiner Angabe von Gründen.

12. Paß und Fahrtenkarte zusammen berechnigten den Inhaber, während der Geltungsdauer der Fahrtenkarte mit dem darin bezeichneten Schiffe die deutsch-niederländische Grenze an den sich aus der Fahrtenkarte ergebenden Grenzübergangsstellen wiederholt zu überschreiten und die in der Fahrtenkarte aufgeführten Strecken zu befahren.

Der Inhaber darf außer in den besonderen Fällen der Ziff. 22 den Stromlauf nur verlassen zum Besuche von Orten, (Städten, Ortschaften), die den Liegestellen des Schiffes (Anlege- oder Ankerplätze an Kais, Bollwerken oder im Stromlauf) entsprechen.

13. Bei jedesmaliger Durchfahrt des Schiffes wird die Fahrtenkarte von der Grenzübergangsstelle geprüft und mit einem Durchgangstempel versehen.

14. Die Fahrtenkarte bedarf der Umschreibung
1. wenn der Inhaber den Arbeitgeber oder das Schiff wechselt, oder
2. wenn eine andere Strecke befahren werden soll.

Der Inhaber hat die Umschreibung bei der Hafenbehörde (Ziff. 24) oder, wenn er sich bei notwendig werdender Umschreibung in den Niederlanden aufhält, bei dem nächsten Berufskonsul oder der Grenzübergangsstelle unter Beibringung von Bescheinigungen über den Eintritt der Veränderung (Abs. 1) zu beantragen.

15. Die Fahrtenkarte kann jederzeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, durch eine der in Ziffer 9, Abs. 3 genannten Dienststellen entzogen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn der Inhaber:
1. gegen die hier gegebenen oder gegen sonst geltende Ueberwachungsvorschriften (Ziff. 27) verstößt,
2. nachdem sein Dienstverhältnis durch Entlassung, Kündigung, Einstellung der Arbeit oder aus einem anderen Grunde beendet worden ist, die Herbeiführung der Umschreibung verzögert oder unterläßt.

16. Durch die Entziehung verliert die Fahrtenkarte ihre Gültigkeit. Zu einer späteren Wiederein- oder Ausreise bedarf der Inhaber eines neuen Sichtvermerks.

17. Auf jedem Schiffe, das zu Fahrten im Sinne der Ziffer 2 benutzt werden soll oder benutzt wird, ist vom Schiffsführer, im Behinderungsfall von seinem Vertreter, über die dort genannten Personen in doppelter Ausfertigung eine Liste (Schiffsliste) zu führen.

In der Liste müssen

Name, Alter, Geburtsort und -tag, sowie die Staatsangehörigkeit, bei Wechsel auch die frühere Staatsangehörigkeit, dieser Personen wahrheitsgemäß, angeben und deren eigenhändige Unterschriften enthalten sein (siehe auch Ziffer 25).

Auf dem Schiffe muß sich ein Abdruck dieser Verordnung befinden. Hierfür hat der Schiffsführer, im Behinderungsfall sein Vertreter, zu sorgen.

Die Sorge für die Befolgung dieser Vorschriften (Abs. 1, 2, 3) liegt außerdem dem Rheder, im Behinderungsfall seinem Vertreter, ob.

18.

Der nächsten Hafensbehörde (Ziff. 24) haben unverzüglich zu melden:

1. Der Inhaber einer Fahrtenkarte die Veränderungen in seinem Dienstverhältnis, die eine Umschreibung der Fahrtenkarte erforderlich machen (Ziff. 14).
2. der Rheder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter jede für die Führung der Schiffsliste wesentliche Aenderung im Personenbestand des Schiffes (Ziff. 17).

19.

Wird auf einem Schiffe, auf dem eine Schiffsliste im Sinne der Ziffer 17 nicht geführt zu werden braucht, der Inhaber einer Fahrtenkarte zur Beschäftigung aufgenommen, so hat der Rheder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfällen ihre Vertreter der nächsten Hafensbehörde (Ziff. 24) die Aufnahme unverzüglich zu melden.

20.

Paschinhaber haben den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten, ferner, zur Eintragung in die Schiffsliste, dem Führer der Liste über ihre Person und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, früheren Aufenthalt und bisherige Beschäftigung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

21.

Pässe, Fahrtenkarten und Schiffslisten sind den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

22.

Deutsche, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, müssen sich, wenn sie andere Orte, als die nach Ziffer 12 zugelassenen, besuchen wollen, bei der Hafensbehörde (Ziff. 24) unter Angabe von Reiseziel und -zweck abmelden, bei der Polizeibehörde der Zielorte an- und abmelden, und nach Beendigung der Reise bei der Hafensbehörde zurückmelden.

Deutsche, die im Ausland, und Ausländer, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bedürfen zum Besuche anderer als der nach Ziffer 12 zugelassenen Orte, einer schriftlichen Erlaubnis der Hafensbehörde (Urlaubsschein). Die Erlaubnis wird nur aus besonderen, näher darzulegenden Gründen und nur für bestimmte Zeit und bestimmte Orte erteilt.

Der Paschinhaber hat in den Fällen der Abs. 1, 2 die Fahrtenkarte der Hafensbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben und nimmt sie erst nach Beendigung der Reise wieder in Empfang.

Sämtliche Meldungen müssen persönlich erfolgen und von der zuständigen Dienststelle auf dem Passe, den der Inhaber mit sich führen muß, amtlich bescheinigt werden. Bei der Rückmeldung ist in den Fällen des Abs. 2 der Urlaubsschein zurückzugeben.

Anderer Paschinhaber erhalten grundsätzlich keine solche Erlaubnis. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder Armeekorps eine Ausnahme zulassen.

23.

Hat der Paschinhaber im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, so kann er auf die Vergünstigung der Ziffer 2 folg. dadurch verzichten, daß er der Hafensbehörde die Fahrtenkarte abliefern und den Paß zur Durchstreichung des Dauersichtvermerks vorlegt.

24.

Welche Hafensbehörde zuständig ist (Ziff. 5, 9, 14, 16, 18, 19, 22, 23), bestimmt das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder A. D. K. für seinen Befehlsbereich.

Die Bestimmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht ein anderes ergibt, ist unter Hafensbehörde die für die Liegestelle des Schiffes örtlich zuständige Hafensbehörde zu verstehen.

Als Hafensbehörde sind bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Dienststellen bestimmt.

25.

Kinder unter 12 Jahren bedürfen keines Passes und keiner Fahrtenkarte. Sie sind jedoch in der Schiffsliste nach Staatsangehörigkeit, Namen, Alter, Geburtsort und -tag mit aufzuführen.

26.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, Ziffer 8 Abs. 2, Ziffer 12 Abs. 2, Ziffer 14 Abs. 2, Ziffer 17 bis 22, Ziffer 25 Satz 2 werden, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

27.

Von Paschinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erhebt die Grenzübergangsstelle für den Dauersichtvermerk, den sie selbst ausstellt, eine Gebühr von 3.— Mark.

28.

Unberührt bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften darüber,

1. ob, unter welchen Voraussetzungen und wie weit Personen der Schiffsbefahrung an Land gehen dürfen,
2. ob und wo sie sich bei Anlandgehen polizeilich zu melden haben.

29.

Diese Verordnung findet auf feindliche Ausländer keine Anwendung.

Für Belgier bemendet es bei den bisherigen Vorschriften.

30.

Die Verordnung tritt am 20. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. April 1915, I b¹ Nr. 8980, über den Schiffsverkehr aufgehoben, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

Münster, den 10. August 1916. Abt. Ib Nr. 33350.
Sollvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Hafenbehörden.

VII. Armeekorps. Minden. Kanalbauinspektion für das Stück Mittellandkanal im Reg.-Bez. Minden. Münster. Städt. Hafenamnt für den Dortmund-Ems-Kanal von Herne über Münster bis zur Grenze des Armeekorps bei Rheine und Mittellandkanal. Dortmund. Städt. Hafenamnt für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis Herne. Hamm. Städt. Hafenamnt für den Rhein-Wippetal von Hamm bis Datteln. Ruhrort. Staatl. Hafenamnt für den Rhein-Herne-Kanal von Ruhrort bis Herne. Emmerich. Stromüberwachungsstelle für den Rhein von der Grenze des Armeekorps im Norden bis Wesel ausschließlich. Wesel. Staatl. Hafenkommisfar, Ruhrort. Staatl. Hafenamnt für den Rhein von Wesel einschließlich bis Kaiserswerth ausschließlich. Duisburg. Staatl. Hafenkommisfar, Grefeld. Staatl. Hafenkommisfar, Düsseldorf. Städt. Hafenamnt für den Rhein von Kaiserswerth einschließlich über Düsseldorf bis Südgrenze des Armeekorps.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

903. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 2. Januar 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) von 3 1/2 %. Rentenbriefen — Buchst. F bis K —
Buchst. F zu 3000 M Nr. 41, 229, 252, 439, 905,
Buchst. G zu 1500 M Nr. 220,
Buchst. H zu 300 M Nr. 176, 237, 482, 1052,
1064,

Buchst. J zu 75 M Nr. 446, 573,

Buchst. K zu 30 M Nr. 8, 316,

b) von 4 %. Rentenbriefen — Buchst. GG bis JJ —

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 35,

Buchst. HH zu 300 M Nr. 139, 171, 202,

Buchst. JJ zu 75 M Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den Inhabern

mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Januar 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grüneberg (Schl.) erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. August 1916. I 750/16. f.

Königliche Direktion der Rentenbank.

904. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am 16. Oktober 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses
Der Rektor Dr. Fried.

905. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

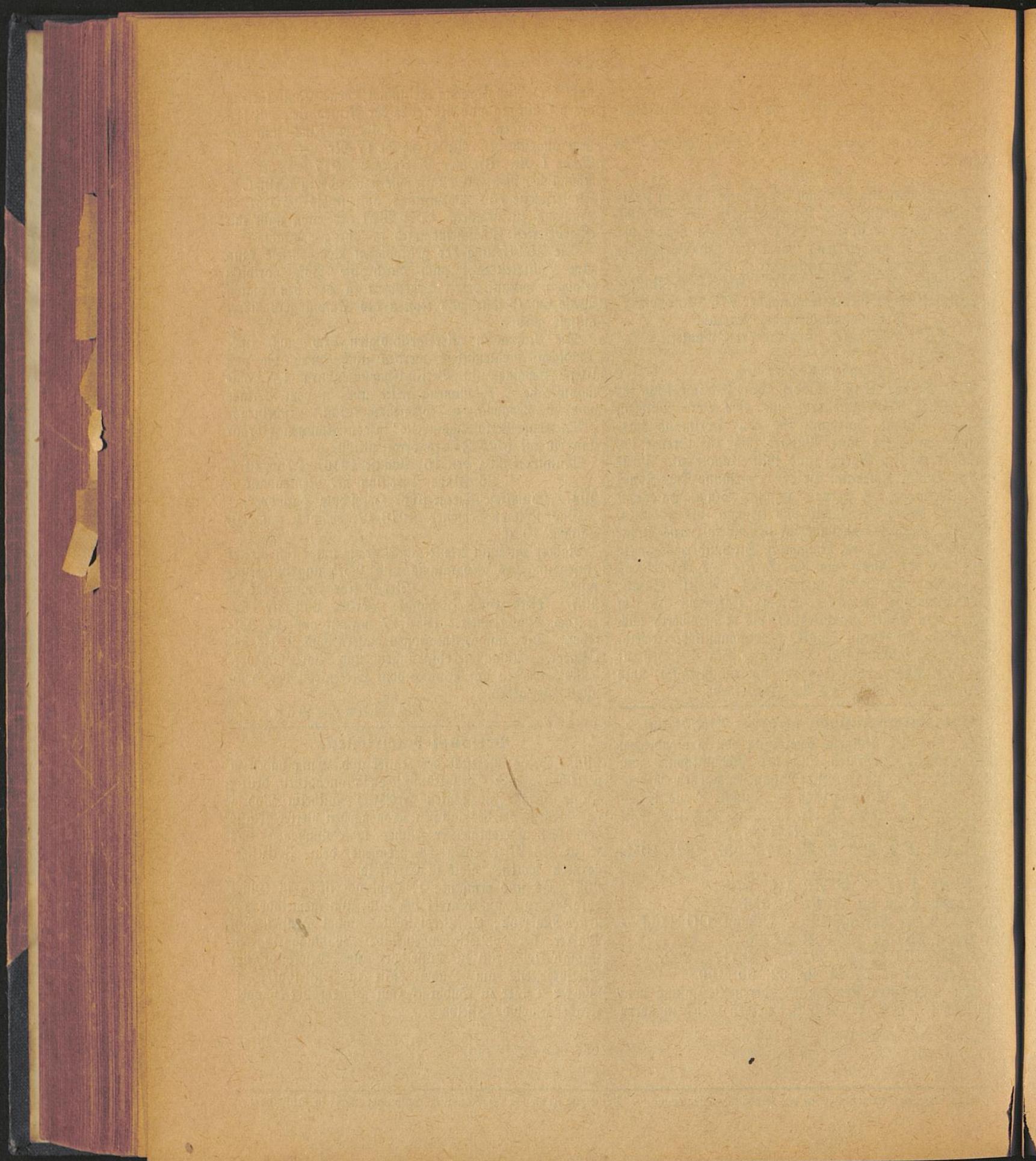
Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Immatrikulationen dauern vom 9. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor: Schütz.

Personal-Nachrichten.

906. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den königlichen Kronenorden dritter Klasse dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Köhrig in Barmen, den königlichen Kronenorden vierter Klasse dem Gemeinderentmeister Fischer in Gvinghoven, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Polizeiergeanten Gottlieb Roit in Elberfeld.

907. Es sind ernannt: 1. Kaplan Giffing in Duisburg-Ruhrort zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Peter-Maryloh; 2. Predigtamtskandidat Heussen zum Pfarrer der ev. Kirchengemeinde Bönninghardt; 3. Kaplan Dr. Brüll in Düsseldorf zum Deservitor der Seelsorgestelle am Hubertusstift in Düsseldorf; 4. Pfarrer Teiner in Sudbrack zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde Iffelburg.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34.

Düsseldorf, Freitag den 1. September

1916.

Inhalt: Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden 401.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

908.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. N. U.),

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart und weich | für je 50 kg |
| a) bis 10 mm \varnothing | 175,00 Mark, |
| b) über 10 mm \varnothing | 125,00 " |
| 2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen) | |
| a) unter 3 mm \varnothing | 250,00 " |
| b) 3 mm bis 10 mm \varnothing | 200,00 " |
| c) über 10 mm \varnothing | 150,00 " |
| 3. Peddig naturhell (gebleicht) | |
| a) unter 3 mm \varnothing | 275,00 " |
| b) 3 mm bis 10 mm \varnothing | 220,00 " |
| 4. Flechtrrohr bis 2 mm stark | 400,00 " |
| 5. Rohrschienen (Korbschienen) 2 mm und darüber stark | 200,00 " |
| 6. Rohrbast | 40,00 " |
| 7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) | 20,00 " |
| 8. Grüne Weiden ungeschält | |
| a) feucht | 4,00 " |
| b) trocken | 6,00 " |
| 9. Weiden geschält 3 bis 12 mm \varnothing | |
| a) bis 1,0 m Länge | 33,00 " |
| b) über 1,0 bis 1,3 m Länge | 30,00 " |
| c) über 1,3 bis 1,6 m Länge | 27,00 " |
| d) über 1,6 bis 2,0 m Länge | 25,00 " |
| e) über 2,0 m Länge | 22,00 " |

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung

bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Ent-

scheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Ie R Nr. 37100.

Münster, den 1. September 1916.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 28. August 1916. Mob. 15330.

Der Regierungs-Präsident.